



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassungsdienst**

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Christian
Freiberger
Tel.: +43 (316) 877-4110
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1451/2012-5 Bezug: BKA-810.026/0001- Graz, am 22.08.2012
V/3/2012

Ggst.: DSG-Novelle 2012, Begutachtungsverfahren, Stellungnahme des
Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. Juli 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz 2012 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 7 (§ 17 Abs. 2 Z. 6):

Eine Erleichterung für Standardanwendungen wird ausdrücklich begrüßt. Die Steiermark hat immer wieder die Schaffung von möglichst vielen Standardanwendungen – insb. für den Bereich der Bundesvollziehung – gefordert, um die Registrierung von Datenanwendungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu erleichtern. Dies ist auch deswegen sinnvoll, zumal in verstärktem Maße bundesweit einheitliche Anwendungen im Einsatz sind.

Zu Z. 8, 9 (§ 17 Abs. 2 Z. 7, § 17a)

Die Möglichkeit, einen Datenschutzbeauftragten offiziell und mit besonderen Rechtswirkungen bestellen zu können, wird grundsätzlich befürwortet. Damit bleibt es dem Auftraggeber überlassen, ob er diese Option wählen will.

Der Entfall der Registrierung führt für das DVR jedenfalls zu einer Erleichterung, für die Auftraggeber ist dies nicht sicher, weil ja die interne Dokumentation (Verfahrensverzeichnis wie z.B. in Deutschland) bleibt.

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_13/V1.0

- 2 -

Ob und inwieweit sich eine Einsparung bei Gebietskörperschaften ergibt liegt wohl auch an der Notwendigkeit einer internen Prüfung und der Form des internen Verzeichnisses der Datenanwendungen des Auftraggebers. Sollte die Form der Darstellung nämlich jene Detailliertheit aufweisen müssen, wie derzeit in den Registerformularen vorgesehen, würde sich der Aufwand für die Auftraggeber mit Datenschutzbeauftragten nur wesentlich verringern, denn der interne Aufwand bliebe gleich, bloß die Meldung an das DVR würde entfallen. Die in den Erläuterungen angeführte „Entlastung im nichtbezahlbaren Bereich“ würde daher nicht stattfinden.

Jedenfalls sinnvoll und hilfreich ist die Festschreibung von Unterstützung durch den Auftraggeber (Bereitstellung von Personal, Hilfsmittel, technischen Einrichtungen), um auch den Auftraggebern klarzumachen, dass die Bestellung von Datenschutzbeauftragten keine Möglichkeit ist, sich der Verantwortung gegenüber den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen sondern vielmehr einer konsequenten internen Umsetzung bedarf.

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 23 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 2) – die auch nicht verändert wird – steht der DSk ein Kontrollrecht von nicht-meldepflichtigen Datenanwendungen nur dann zu, wenn ein begründeter Verdacht auf Verletzung der in § 30 Abs. 1 genannten Rechte und pflichten vorliegt. Ganz allgemeine Kontrollen (ohne Anlass) kann die DSk nicht durchführen. Dies könnte Auftraggeber veranlassen, einen Datenschutzbeauftragten alibi halber zu bestellen, da ja Sanktionen ohnehin kaum zu erwarten sind. Dies wäre dem Gedanken des Datenschutzes jedoch abträglich.

Wenn Datenschutzbeauftragte für einen Auftraggeber bestellt werden können, bedeutet dies, dass die Bezirkshauptmannschaften jeweils einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, um der Registrierungspflicht zu entgehen. Die bundesdeutsche Regelung (§ 4f Abs. 2 BDSG) sieht vor, dass öffentliche Stellen mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen können. In Bezirksverwaltungsbehörden werden viele Anwendungen von Bundesdienststellen zur Verfügung gestellt oder das Land selbst entwickelt Anwendungen für die Bezirkshauptmannschaften, sodass in allen Bezirkshauptmannschaften eines Bundeslandes immer dieselben Datenanwendungen eingesetzt werden. Dies spricht dafür, eine gleichartige Bestimmung auch in des österreichische DSG aufzunehmen.

Zu Z 15 (§ 30 Abs. 4a):

Es ist verständlich, dass die DSK Hilfe bei ihrer Kontrolltätigkeit benötigt. Diese Bestimmung wird jedoch insofern abgelehnt, als die Bezirksverwaltungsbehörden zwar ein Einschaurecht wahrnehmen oder andere Personen oder Stellen bei dieser Tätigkeit unterstützen können, aber nicht in der Lage sein werden, selbst Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb zu setzen, die zu überprüfenden Verarbeitungen durchzuführen oder

- 3 -

gar Kopien von Datensätzen herzustellen, da ihnen in der Regel Personal mit diesen technischen Kenntnissen fehlt.

Zu Z. 27 (§ 61 Abs. 9 und 10):

Nicht geregelt ist (und auch in den Erläuterungen wird darüber nichts ausgesagt), was mit bereits vorgenommenen Registrierungen passiert, wenn die bereits registrierten Anwendungen nicht mehr meldepflichtig wären, weil Auftraggeber einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Bleiben diese Registrierungen aufrecht? Dies wäre dann problematisch, wenn Änderungen erforderlich wären, diese aber nicht mehr meldpflichtig sind. Der Stand des Registers würde damit unvollständig und unrichtig. Es wäre daher zu überlegen, Auftraggeber mit einem Datenschutzbeauftragten zwar intern weiterzuführen (sie also physisch in der Datenbank zu belassen), aber nicht über eine Abfrage im Internet zugänglich zu machen. Sobald die Auftraggeber ihre Datenschutzbeauftragten abberufen, könnten diese Datensätze wieder aktiviert werden, auch die DVR-Nummer bliebe weiterhin aktiv.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr. Margit Kraker
(elektronisch gefertigt)